

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:327029-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2016/S 182-327029**

**Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des
Europäischen Parlaments und des Rates und § 8a Abs. 2 PBefG über die Vergabe eines
öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das VRN-Linienbündel Stadtbus Pirmasens**

Der ÖPNV-Aufgabenträger Stadt Pirmasens (Am Exerzierplatz 17, 66953 Pirmasens) beabsichtigt als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates i. V. m. § 8a Abs. 1 PBefG zum 3.12.2019 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates mit einer Laufzeit bis zum 2.12.2029 an seinen internen Betreiber Stadtwerke Pirmasens Verkehr GmbH zu vergeben. Der Aufgabenträger bedient sich des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR, B1, 3-5, 68159 Mannheim, DEUTSCHLAND als Vergabestelle.

Von der Vergabe erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112000) in der Stadt Pirmasens (NUTS-Code DEB37) im Linienbündeln Stadt Pirmasens bestehend aus den VRN-Linien 201-211, deren aktuelles Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter www.vrn.de abgerufen werden kann.

Die neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen des Nahverkehrsplanes des Aufgabenträgers sowie des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar. Weitergehende Informationen zu den einzuhaltenden qualitativen Mindeststandards im Stadtbusbündel werden von der Vergabestelle im Namen des Aufgabenträgers auf ihrer Homepage unter <http://www.vrn.de/vergabestelle> veröffentlicht.

Es ist im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverband Rhein-Neckar auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen anzuwenden. Das bisherige Fahrplanangebot ist Teil der vom Aufgabenträger festgelegten ausreichenden Verkehrsbedienung im Sinne der §§ 8, 8a und 13 PBefG. Über die Vorgaben des Tarifreuegesetzes Rheinland-Pfalz hinaus ist als sozialer Mindeststandard der TV N Rheinland-Pfalz anzuwenden.

Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird ausdrücklich hingewiesen.